

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Statistik** (konsekutiv)

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in einem Studiengang mit quantitativer Ausrichtung
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studiengang mit quantitativer Ausrichtung, wie z.B.: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik, Mathematik einschließlich Finanz- und Wirtschaftsmathematik

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende</p>

	Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Grundlagen in Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder weiteren quantitativen Fächern
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 30 ECTS-Credits in in Mathematik (Analysis und lineare Algebra), Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie, Informatik, Operations Research, Physik oder in vergleichbaren Lehrangeboten

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>

Form:	Einfache Kopie
--------------	----------------

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">Test of English as a Foreign Language TOEFL:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Internet-based Test: 79 ○ Paper-based Test: 213 <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Ebenfalls befreit ist, wer mindestens einen Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert hat und dies durch Noten im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits belegen kann. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt diesen Sprachnachweis.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Muttersprachlich Deutsch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind von der Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium
Erläuterung:	Eine quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium in den Fächern Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie, Informatik, Operations Research, Physik oder vergleichbaren Leistungen im Umfang von nicht weniger als 40 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	40 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Nichtamtliche Erläuterung:

Die Zulassung gemäß II.b. erfolgt nach folgendem Kriterium:

1. weniger als 40 quantitative LP: Abschlussnote
2. mindestens 40 quantitative LP: $0,6 * \text{Abschlussnote} + 0,4$

Somit erhalten Studierende mit mindestens 40 quantitativen Leistungspunkten eine Verbesserung ihrer Abschlussnote.